

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER MERTEN IT GmbH

Stand 8.April 2006

1. Geltung

Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Lieferungen und Leistungen mit unseren Kunden. Abweichenden Bedingungen des Kunden widersprechen wir hiermit ausdrücklich für dieses und auch für zukünftige Geschäfte. Sie sind für uns nicht verbindlich, sofern wir sie nicht ausdrücklich im Einzelfall schriftlich anerkennen.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen unserer Geschäftsbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Im Fall der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen oder des Vorliegens einer Regelungslücke gilt eine der unwirksamen oder unvollständigen Bestimmung möglichst nahe kommende rechtswirksame Ersatzregelung, die die aus diesen Bedingungen ersichtliche Absicht der Vertragspartner widerspiegelt.

2. Anbote und Leistungsänderungen

Unsere Angebote sind freibleibend. Bestellungen, Aufträge und sonstige Vereinbarungen sind für uns nur verbindlich, sofern sie schriftlich und beiderseits firmenmäßig gezeichnet werden. Dies gilt auch für alle Auskünfte, Empfehlungen und vertragliche Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen und Ergänzungen. Unsere Angebotsunterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Änderungsverlangen nach Vertragsabschluss müssen vom Besteller bis zu dem Grad detailliert werden, in dem die Aufgabenstellung im Vertrag detailliert ist.

3. Vertragsgegenstand/Leistungsumfang

Der Besteller sorgt dafür, dass auch ohne besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung eines Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und uns von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während unserer Tätigkeit bekannt werden.

Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter bereits vor Beginn der Leistungserbringung von dieser informiert werden. Der Auftraggeber informiert uns umfassend auch über vor unserem Auftrag bereits durchgeführte und/oder laufende Beratungen, auch auf anderen Fachgebieten.

Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen und personellen Rahmenbedingungen an seinem Geschäftssitz zur Erfüllung des Beratungsauftrages ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.

Wir sind berechtigt, jeden Auftrag durch Mitarbeiter oder Kooperationspartner ganz oder teilweise durchführen zu lassen, wobei wir unmittelbar verpflichtet bleiben.

4. Abnahme

Der Kunde verpflichtet sich zur Mitwirkung bei der Abnahme.

Der Annahmeverzug des Käufers berechtigt uns zur unverzüglichen Rechnungslegung in Höhe des Preises der angebotenen Ware oder Leistung.

Der Besteller verpflichtet sich gelieferte Software auf deren wesentliche Funktionen hin zu überprüfen und bei Vertragsgemäßheit deren Abnahme schriftlich zu erklären. Die Prüffrist beträgt 2 Wochen. Dann gilt die Software als abgenommen, wenn die Nutzbarkeit der Software zu diesem Zeitpunkt nicht wegen gemeldeter Fehler erheblich eingeschränkt ist. Sinngemäß gilt dies für die Abnahme jeder Teillieferung.

5. Zahlung

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, richtet sich die Höhe unseres Honorars nach den zur Zeit der Erstellung der Honorarnote geltenden Preise der Merten IT GmbH.

Für Ware gelten stets die am Tag der Lieferung gültigen Preise. Sind diese höher als bei Vertragsabschluss, ist der Kunde berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Preiserhöhung vom Vertrag hinsichtlich noch nicht abgenommener Mengen zurückzutreten.

Preise für Waren verstehen sich ab Werk ohne Verpackung. Die Preise verstehen sich je zuzüglich Umsatzsteuer.

Unterstützungsleistungen (insbesondere Installation, Einweisung/Schulung, Einsatzberatung) werden gesondert vergütet, wenn sie nicht ausdrücklich im Einzelauftrag angeführt sind.

Darüber hinaus haben wir Anspruch auf Ersatz der Auslagen. Für Reisekosten werden die tatsächlich entstandenen Kosten von der jeweiligen Merten-Niederlassung aus berechnet. Reisezeiten werden bis zu 50% als Arbeitszeiten berechnet. Uns obliegt die Auswahl des Verkehrsmittels, wobei die jeweils kürzeste Entfernung zugrunde gelegt wird.

Alle Forderungen werden mit Rechnungsstellung fällig und sind 14 Tage netto ohne Abzüge zahlbar, Forderungen für Lieferung von Hardware sind bei Lieferung sofort fällig. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen verrechnet, die um 4% über dem jeweils geltenden Diskontsatz der Italienischen Nationalbank liegen. Weitergehende Rechte bleiben davon unberührt. Bei Zahlungsverzug werden alle gewährten Rabatte, Skonti, Raten und sonstige Vergütungen hinfällig.

Wird die Ausführung des Auftrags nach Vertragsunterzeichnung durch den Auftraggeber verhindert, so gebührt uns gleichwohl das vereinbarte Honorar.

Unterbleibt die Ausführung des Auftrags durch Umstände, die auf unserer Seite einen wichtigen Grund darstellen, so haben wir nur Anspruch auf den unserer bisherigen Leistung entsprechenden Teil des Honorars.

Wir können die Fertigstellung unserer Leistung von der vollen Befriedigung unserer Honoraransprüche abhängig machen.

Die Beanstandung unserer Arbeiten berechtigt, außer bei offenkundigen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der uns zustehenden Vergütungen.

Wir haben Anspruch auf angemessene Teilzahlungen entsprechend dem Arbeitsfortschritt.

Mehrere Auftraggeber/Besteller haften gesamtschuldnerisch.

Eine Aufrechnung gegen unsere Forderungen ist nicht zulässig.

Zahlungen an unsere Vertreter sind nur dann schuldbefreiend, wenn diese über Inkassovollmacht verfügen und sie gegen von uns ausgestellte Empfangsbestätigungen erfolgen.

6. Verzug

Soweit nicht abweichend ausdrücklich vereinbart, sind angegebene Liefertermine grundsätzlich unverbindlich.

Jede Lieferung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Lieferung an uns. Höhere Gewalt sowie Abnahme- und Leistungsbehinderungen im Zulieferanten-, Produktions- oder Transportbereich oder sonstige Umstände und Ereignisse außerhalb unserer Einflussphäre, insbesondere Arbeitskampf, entbinden uns von den davon betroffenen Vertragspflichten für die Dauer der Störung. Wir sind in solchen Fällen berechtigt, auch wenn wir uns bereits im Verzug befinden, mit entsprechender Verzögerung einschließlich angemessener Anlaufzeit zu liefern.

Überschreitet die Verzögerung den Zeitraum von 6 Wochen, sind beide Vertragspartner berechtigt unter schriftlicher Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfanges vom Vertrag zurückzutreten. Sonstige Ansprüche werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist, ausgeschlossen. Die Haftung für Verzugsschaden ist jedenfalls begrenzt auf den Rechnungswert des betroffenen Leistungsumfanges. Bei leichter Fahrlässigkeit haften wir nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht.

7. Gewährleistung

Wir leisten Gewähr durch Verbesserung von Mängel, die von uns zu vertreten sind. Statt Verbesserung tauschen wir Fehlerhaftes nach unserer Wahl aus oder gewähren Anspruch auf Preisminderung. Das Recht des Bestellers auf Wandlung besteht nach zweimal fehlgeschlagener Verbesserung oder Austausch.

Im Rahmen der Gewährleistung haften wir für gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaften; darüber hinaus nur für ausdrücklich schriftlich zugesicherte Eigenschaften bei vertragsgemäßer Nutzung unserer Waren und Dienstleistungen.

Die Parteien sind sich bewusst, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler von Software, Hardware und anderen technischen Produkten unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen. Wir gewährleisten, dass unsere Vertragsprodukte im Rahmen ihrer Beschreibung in der Produktinformation grundsätzlich einsatzfähig sind. Wir übernehmen jedoch keine Gewähr dafür, dass die Programm- bzw. Hardwarefunktionen sowie die Funktionen technischer Geräte den Ansprüchen des Kunden genügen bzw. in der von ihm getroffenen Auswahl zusammenarbeiten.

Bei Lieferung von Software besteht Anspruch auf Beseitigung, soweit die Fehler reproduzierbar sind oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden können.

Mängel im Sinne der Gewährleistung sind reproduzierbare Abweichungen der Funktionsweise der erstellten Programme von der in der übergebenen Dokumentation bzw. dem Lastenheft festgelegten Funktionsweise, wenn dadurch die Benutzung der Programme beeinträchtigt wird. Fehlerhafte Funktionsweisen der erstellten Programme, die infolge von Mängeln in der Umgebung (z.B. Hardware, Betriebssystem, Fremdsoftware, Eingaben usw.) auftreten, gelten nicht als Mängel.

Pflege von Software und sonstige Wartungen sind gesondert schriftlich zu vereinbaren und zu vergüten.

Für Transportschäden übernehmen wir keine Haftung. Der Besteller ist verpflichtet, eine ausreichende Transportversicherung abzuschließen.

Der Kunde hat uns im Rahmen des Zumutbaren bei der Beseitigung von Fehlern zu unterstützen.

Wir haben Anspruch auf Vergütung unseres Aufwandes, soweit wir aufgrund einer Fehlermeldung tätig geworden sind, ohne dass der Auftraggeber den Fehler nachgewiesen hat. Dies gilt auch bei Nichtbefolgung unserer Betriebs- und Wartungsanweisungen.

Der Anspruch auf Gewährleistung erlischt 6 Monate nach Erbringung einer Leistung oder Lieferung von Waren. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Lieferdatum.

Alle unsere Angaben, insbesondere zur Eignung, Verarbeitung und Anwendung unserer Produkte sowie unsere technische Beratung erfolgt nach bestem Wissen. Dies befreit den Käufer jedoch nicht von eigenen unverzüglichen Prüfungen und Versuchen. Mängelrügen und sonstige Beanstandungen sind daher unverzüglich nach Wareneingang schriftlich geltend zu machen, andernfalls auch Aliud-Lieferungen als akzeptiert gelten.

Alle Mängel sind unverzüglich in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Fehlererkennung zweckdienlichen Informationen schriftlich zu melden; es sind insbesondere Angaben zu machen, mit welchem Inhalt das Softwareprodukt vertragsgemäß betrieben werden sollte, welche und wie viele Arbeitsschritte vorgenommen worden sind und, soweit vorhanden, mit welchen Fehlermeldungen das Softwareprodukt reagiert.

Die Gewährleistung erlischt bei jeder Änderung oder Eingriff in unsere Waren und Dienstleistungen, es sei denn, dass der Eingriff für den Fehler erkennbar nicht ursächlich ist.

Die Rüge einer Lieferung oder Leistung berechtigt den Kunden nicht zur Ablehnung weiterer Lieferungen aus demselben oder einem anderen Vertrag.

8. Schadenersatz und Haftung

Wir handeln bei der Durchführung der Beratung und Lieferung von Waren nach den allgemein anerkannten Prinzipien der Berufsausübung. Wir haften für Schäden nur im Fall, dass uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, und zwar im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Unsere Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist begrenzt auf den Rechnungswert der an dem schadenstiftenden Ereignis unmittelbar beteiligten Waren und Dienstleistungen. Wir haften nur für unmittelbare und vertragstypische Schäden und nicht für Folgeschäden oder sogenannte Vermögensschäden oder sogenannte reine Vermögensschäden. Bei Datenverlust haften wir nur für den bei Vorhandensein von ausreichenden, jedenfalls täglichen Sicherungskopien erforderlichen Rekonstruktionsaufwand.

Der Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von 6 Monaten nach Kenntnis des Schadens, spätestens jedoch 1 Jahr nach unserer Lieferung gerichtlich geltend gemacht werden.

Eine Ersatzpflicht nach dem Produkthaftungsgesetz oder aus anderen Bestimmungen abgeleitete Produkthaftungsansprüche werden, soweit gesetzlich zulässig, vereinbarungsgemäß ausgeschlossen bzw. begrenzt auf den Wert unserer Leistung oder Ware.

Eine Haftung der Merten IT GmbH für die Verletzung von Schutzrechten Dritter setzt auch die unverzügliche schriftliche und detaillierte Verständigung von Merten IT GmbH und die Bestreitung der Verletzung gegenüber dem Dritten voraus.

Zur Prüfung von Unterlagen, die der Besteller uns übergibt, sind wir nicht verpflichtet. Werden wir aufgrund der Benutzung solcher Unterlagen von Dritten auf Unterlassung oder Schadenersatz in Anspruch genommen, stellt der Auftraggeber uns von allen Ansprüchen frei.

9. Geheimhaltung

Wir sind verpflichtet, über alle als vertraulich bezeichnete Informationen oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die uns im Zusammenhang mit einer Auftragsdurchführung bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrags beschäftigte Dritte darf nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers erfolgen.

Diese Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Ideen, Konzeptionen, Know-how und Techniken, die sich auf Softwareherstellung beziehen, sowie für Daten, die uns bereits bekannt sind oder außerhalb dieses Vertrages bekannt werden.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, das gesamte ihm im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages zur Kenntnis gelangende geschäftliche, technische, organisatorische und wissenschaftliche Know-how als vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen.

Wir sind befugt, personenbezogene Daten zu verarbeiten und an Unternehmen der Firmengruppe Merten International weiterzuleiten.

10. Schutz des geistigen Eigentums / Urheberrecht / Nutzung

Das Urheberrecht und alle gewerblichen Schutzrechte für unsere Leistungen und Produkte verbleiben bei Merten IT GmbH.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Zuge unserer Auftragsverhandlung oder -abwicklung von uns, unseren Mitarbeitern und Kooperationspartnern erstellten Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger, Software einschließlich Dokumentation und dergleichen nur für Auftragszwecke Verwendung finden. Insbesondere bedarf die entgeltliche und unentgeltliche Weitergabe von obigem an Dritte der schriftlichen Zustimmung unserer Geschäftsführung. Unsere Haftung einem Dritten gegenüber wird damit nicht begründet.

Im Hinblick darauf, dass die erstellten Leistungen und Produkte unser geistiges Eigentum sind, gilt das Nutzungsrecht daran auch nach Bezahlung des Honorars ausschließlich für eigene Zwecke des Bestellers und nur in dem im Vertrag bezeichneten Umfang. Ein mehrfaches Nutzungsrecht bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Jede dennoch erfolgte Weitergabe, auch im Zuge einer Auflösung des Unternehmens oder eines Konkurses, aber auch die kurzfristige Überlassung zu Reproduktionszwecken zieht Schadenersatzansprüche nach sich. In einem solchen Fall ist volle Genugtuung zu leisten.

11. Eigentumsvorbehalt und Zurückbehaltungsrecht

Alle gelieferten Waren und Dienstleistungen bleiben bis zur vollständigen und endgültigen Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Rückgabe zu verlangen, ohne dass damit der Rücktritt vom Vertrag erklärt wird.

Wir sind berechtigt, vom Besteller Sicherheiten für unsere Forderungen in ausreichender Höhe zu fordern. Bis zur vollständigen Begleichung unserer Forderungen haben wir an den uns überlassenen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht. Unsere Pflicht zur Aufbewahrung zurückbehaltener Unterlagen erlischt 3 Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtsvereinbarung

Als Erfüllungsort gilt für beide Teile Bruneck.

Als Gerichtsstand wird das Gericht in Bruneck vereinbart.

Es gilt italienisches Recht.

13. Sonstiges

Sofern zwingendes Recht der Anwendung einzelner Bestimmungen entgegensteht, tritt an deren Stelle jener für uns im Sinne der nicht zur Anwendung kommenden Bestimmung günstigste Regelungsinhalt, der mit dem zwingenden Recht in Einklang zu bringen ist.

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Zu unterlassen ist insbesondere die Einstellung oder sonstige Beschäftigung von Mitarbeitern oder ehemaligen Mitarbeitern, die im Rahmen der Auftragsdurchführung tätig sind oder waren, vor Ablauf von 12 Monaten nach Beendigung der Zusammenarbeit. Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit uns dürfen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung an Dritte abgetreten werden.

Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen oder des Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.

Merten IT GmbH

gez. Roland Trebo